

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** AUDI AG

**Anschrift:** Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
B5. Kommunikation der Ergebnisse	31
B6. Änderungen der Risikodisposition	32
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	33
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	33
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	35
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	36
D. Beschwerdeverfahren	37
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	37
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	43
E. Überprüfung des Risikomanagements	45

## **A. Strategie & Verankerung**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Daniel Patnaik, Menschenrechtsbeauftragter (MRB) des Audi Konzerns.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Menschenrechtsbeauftragte (MRB) der AUDI AG erstattet mindestens einmal jährlich und anlassbezogen Bericht über die Tätigkeiten des Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ggü. dem Vorstand der AUDI AG. Die dokumentierte Berichterstattung an den Vorstand erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 LkSG. Dabei werden auch Entscheidungspunkte adressiert, die zur Anpassung bzw. Verbesserung des menschenrechtlichen Managementansatzes und des Risikomanagementsystems beitragen. Dies ist in einer vom Vorstand freigegebenen Unternehmensrichtlinie festgelegt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.audi.com/content/dam/gbp2/downloads/Corporate-guidelines/Grundsatzklaerung\\_Menschenrechte.pdf](https://www.audi.com/content/dam/gbp2/downloads/Corporate-guidelines/Grundsatzklaerung_Menschenrechte.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung der AUDI AG wurde intern und extern kommuniziert (deutsch und englisch), sodass alle Führungskräfte, Beschäftigte, der Betriebsrat und unmittelbare sowie mittelbare Zulieferer, Behörden, Kunden und die Zivilgesellschaft Kenntnis davon erhalten können.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Grundsatzerklärung und zur fortlaufenden Verbesserung des Managementansatzes zu Achtung und Einhaltung der Menschenrechte.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die AUDI AG hat bereits im Jahr 2017 eine Grundsatzerklärung zu Menschenrechten im Rahmen einer Selbstverpflichtung veröffentlicht. Diese wurde im Jahr 2023 den Anforderungen des LkSG angepasst und erweitert, vom Vorstand unterzeichnet und wie die Vorgängerversion auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Unternehmenssicherheit

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Organisationseinheit Human Resources Compliance fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell; Deutsches Institut für Interne Revision e.V). Sie überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es im Sinne des § 2 LkSG insbesondere um Themen wie das Verbot der Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz, gerechte Entlohnung, Verbot der Kinder-, Zwangs- und Sklavenarbeit, Ahndung von Regelverstößen oder Hinweisgeberschutz.

Die Fachabteilung Umwelt Audi Konzern fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es im Sinne des § 2 LkSG insbesondere um Themen wie das Verbot negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt oder das Einhalten der Vorgaben des Stockholmer, des Basler und des Minamata-Abkommens.

Die Organisationseinheiten Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement fungieren als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überwachen und steuern die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es im Sinne des § 2 LkSG insbesondere um Themen wie das Verbot der Missachtung der geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und um die Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

Die Organisationseinheit Nachhaltigkeit Lieferkette (in Bezug auf Einkauf/Beschaffung) fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es insbesondere um die in § 2 LkSG genannten Schutzgüter.



Die Organisationseinheit Nachhaltigkeit Lieferkette (in Bezug auf Zulieferermanagement) fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es insbesondere um die in § 2 LkSG genannten Schutzgüter und um die Umsetzung der in den §§ 3-10 LkSG genannten Pflichten in Bezug auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer.

Die Fachabteilung Compliance unterstützt maßgeblich bei der Implementierung der LkSG-Anforderungen. Zwar ist der Menschenrechtsbeauftragte (MRB) der AUDI AG im Berichtszeitraum bei der Compliance verortet, ebenso wie das Hinweisgebersystem und die Verantwortung für die LkSG-Umsetzung. Die Abteilung Compliance AUDI AG / Management Systeme fungiert jedoch als 2nd Line für das Thema Wirtschaft und Menschenrechte (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie trägt bei der AUDI AG die Projektverantwortung zur Implementierung des LkSG und wirkt als steuernde Schnittstelle für alle relevanten LkSG-Schnittstellen in der Audi Markengruppe. Die Rechtsabteilung fungiert als Schnittstellenpartner, z.B. im Rahmen der Vertragsgestaltung. Dabei ist sichergestellt, dass die operative Umsetzung der LkSG-Anforderungen organisatorisch von der Überwachungsfunktion des MRB getrennt ist.

Die Fachabteilung Nachhaltigkeit (in Bezug auf Community/Stakeholder Engagement) ist in der Umsetzung der Strategie eingebunden, mit dem Schwerpunkt auf Dialog mit relevanten externen Stakeholdern aus Zivilgesellschaft/Nichtregierungsorganisationen, Politik und Wissenschaft.

Die Fachabteilung Unternehmenssicherheit fungiert als 2nd Line (vgl. Drei-Linien-Modell). Sie überwacht und steuert die operativen 1st Line-Funktionen im Unternehmen. Dabei geht es insbesondere um Themen wie das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitsdienste, die im Sinne des § 2, Abs. 2 LkSG aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Umsetzung der Strategie ist in einer zentralen internen Richtlinie und in Richtlinien der verschiedenen Fachabteilungen festgelegt. Bei Bedarf werden relevante Stakeholder bzw. Fachexperten zur Umsetzung hinzugezogen.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Fachabteilungen derzeit mit ausreichenden Ressourcen und Expertise ausgestattet. Sie sorgen für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Januar-Dezember 2023

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance-Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse in folgende Teilprozesse unterteilt:

Nach einer Initialprüfung wurden neben der AUDI AG die relevanten Gesellschaften für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse in einem konzern einheitlichen Verfahren festgelegt: Basis sind alle aktiven und verbundenen Gesellschaften der AUDI AG. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen zudem aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder Tätigseins von Menschen, die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potenzieller menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken ausgegangen wird. Bei Audi befanden sich für die Betrachtung im Geschäftsjahr 2023 neben der AUDI AG weitere 55 Audi Markengruppengesellschaften im Scope.

Bei den identifizierten Gesellschaften wurde fragebogengestützt eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der eine Einstufung des Risikoumfelds ermittelt wurde. Dies geschieht anhand einer Verrechnung des Länderrisikos, des Geschäftsmodells sowie einiger Risikotreiberfragen und ergibt jeweils eine Einstufung in niedrig, mittel oder hoch. Das Risikoumfeld wurde den Fachfunktionen als Orientierung für die konkrete Risikoanalyse zur Verfügung gestellt.

Die konkrete Risikoanalyse wurde durch die für die Rechtspositionen verantwortlichen Fachbereiche durchgeführt, bewertet und priorisiert, um bei Feststellung von Risiken spezifische Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Durch die Fachfunktion Konzern Beschaffung wurde bei Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware

entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurde unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen (sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ) plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken wurden bewertet und in ein Risikoinventar überführt. In den Einzelfällen, in denen eine dahingehende Veranlassung festgestellt wurde, ist eine weitergehende Überprüfung erfolgt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

#### **Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.**

Gegenstand der anlassbezogenen Risikoanalyse nach substantiiertes Kenntnis sind im Berichtszeitraum tatsächliche Anhaltspunkte aus Medienberichten und einer zivilgesellschaftlichen Studie, die als Fälle innerhalb des Beschwerdeverfahrens im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) bearbeitet wurden. Dies betrifft Fälle bei mittelbaren Zulieferern von vermuteter Zwangsarbeit sowie mögliche Verstöße gegen die Verbote der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns und der Missachtung des Arbeitsschutzes.

#### **Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.**

Die Fallbearbeitung inklusive der Maßnahmenimplementierung und -nachverfolgung gemäß der Prozessleitlinie im SCGM dauert noch an. Eine abschließende Bewertung, ob ein Risiko oder eine Verletzung im Sinne des LkSGs vorliegt, findet erst nach Fallabschluss statt.

#### **Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.**

Hinweise gegen mittelbare Zulieferer werden mit derselben Prozessleitlinie bearbeitet wie Beschwerden und Hinweise gegen unmittelbare Zulieferer. Sie können Ausgangspunkt einer anlassbezogenen Risikoanalyse sein.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Für den eigenen Geschäftsbereich:

Ermittelte LkSG-Risiken aus der konkreten Risikoanalyse der verantwortlichen Fachbereiche wurden in einer einheitlichen Systematik anhand der Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere (Ausmaß, Umfang, Umkehrbarkeit) bewertet. Die qualitative Bewertung fand durch die Steuerungsfunktion gemeinsam mit den für die Rechtspositionen verantwortlichen Fachbereichen statt. Die Einstufung und Verrechnung erfolgte anhand einer einheitlichen Skala.

Die bereits seit vielen Jahren im Unternehmen etablierten Präventionsmaßnahmen wirken grundsätzlich risikominimierend in Bezug auf die einzelnen Verbote im LkSG. Beim Aufbau neuer Gesellschaften befinden sich ebenjene Präventionsmaßnahmen aufgrund der Neuaufnahme der Tätigkeiten und dem zunächst sukzessiven Aufbau von Personal zum Teil noch im Hochlauf und werden im Laufe des Aufbaus schrittweise implementiert.

Für die Lieferkette:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit (u.a. Auftragsvolumen) und dessen Art (u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen/Dienstleistung pro Kategorie). Auf Basis von Geschäftsmodellen wurden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken anhand des Kriteriums "Schwere der Verletzung" bewertet, beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie anhand des Kriteriums "Eintrittswahrscheinlichkeit", beschrieben durch die Subkriterien "vergangene



Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

**Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

In wenigen Gesellschaften: Fehlende Integration der Anforderungen aus dem LkSG in Vertragsunterlagen, fehlende Schulungen der Dienstleister auf die Anforderungen des LkSG, fehlende Kontrollen der Dienstleister, fehlende Dokumentation der Schulungen/Kontrollen.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Brasilien
- China
- Italien
- Mexiko

**Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

In einer neu gegründeten Gesellschaft war zum Zeitpunkt der Abfrage der diskriminierungsfreie Einstellungsprozess noch nicht vollständig implementiert.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China

**Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

[Environmental Compliance Management System:] Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

[Materialkonformität/Produkt:] Aufgrund einer noch nicht vollständig vorhandenen Datenbasis besteht keine ausreichende Kenntnis zu möglichen POP-Substanzen in Motorrädern. Ein Prüfmechanismus ist jedoch vorhanden. Die Datenbasis ist im Aufbau.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- Brasilien
- Deutschland
- Italien
- Thailand
- Ungarn

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen:  
Bei Gesellschaften mit priorisierten Risiken:
  - a) Überarbeitung von Prozessen und Richtlinien (z.B. diskriminierungsfreier Einstellungsprozess)
  - b) Vertragliche Verankerung der Anforderungen zu Sicherheitskräften, Dokumentation der Unterweisungen und Kontrollen in Umsetzung bzw. umgesetzt
  - c) Erweiterung der Gefahrenstoffe-Datenbasis für spezifische Produktgruppen
  - d) Einführung eines Environmental Compliance Management Systems (ECMS)
  - e) Intensivierter Austausch in der Markengruppe zu POP-Risiken

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Seit 2020 wurde ein Live Online Training zum Thema Menschenrechte durchgeführt. Seit Q4 2023 ist ein verpflichtendes und flächendeckendes Web-Based-Training Menschenrechte implementiert, sowohl für die AUDI AG als auch für die anderen Gesellschaften des Audi Konzerns.

Darüber hinaus gibt es weitere Spezial-Trainings, wie bspw. im Bereich Umwelt: Es gibt die Verpflichtung, ein Basistraining im Bereich Umwelt (im Speziellen zum Environmental Compliance Management System, ECMS) umzusetzen und somit alle Mitarbeitenden zu sensibilisieren.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeitenden auf Anforderungen des LkSG und auf

die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

### Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG wurden Managementansätze und -systeme zu den im § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Rechtspositionen im Unternehmen etabliert. Diese sehen grundlegende Kontrollmaßnahmen vor, z.B. bei der HR Compliance oder beim Environmental Compliance Management System (ECMS), das u.a. risikobasierte Kontrollen und Audits vorschreibt. Zudem führt der Menschenrechtsbeauftragte risikobasierte Kontrollen durch.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die im Audi Konzern zu den im § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Rechtspositionen eingeführten Managementansätze und -systeme sind in internen Richtlinien festgelegt, die grundsätzlich die Überprüfung der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen vorschreiben. Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach den Vorgaben des LkSG. Dieses wird z. B. in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines ECMS als risikobasiertes Managementsystem gewährleistet.

Speziell für Produktionsstandorte ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch den auf ISO 14001 bzw. EMAS basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Den Gesellschaften wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

### Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Vor Inkrafttreten des LkSG haben wir Präventionsmaßnahmen zu den im LkSG genannten Rechtspositionen und zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt in unserem Unternehmen und unserer Wertschöpfungskette implementiert. Diese umfassen bspw. Prozesse, Regelungen und Schulungen, welche konstant weiterentwickelt wurden und werden.

Die bereits seit vielen Jahren im Unternehmen etablierten Präventionsmaßnahmen wirken grundsätzlich risikominimierend in Bezug auf die einzelnen Verbote im LkSG. Beim Aufbau neuer Gesellschaften befinden sich ebenjene Präventionsmaßnahmen aufgrund der Neuaufnahme der Tätigkeiten und dem zunächst sukzessiven Aufbau von Personal zum Teil noch im Hochlauf und werden schrittweise implementiert.

- Einführung eines diskriminierungsfreien Einstellprozesses in betroffener, neu gegründeter Gesellschaft (objektive Kriterien und Mehraugenprinzip)
- Konzernrichtlinie zur Human Resources Compliance überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert.
- Unmittelbar geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis.

Im Bereich Unternehmensicherheit befindet sich in einigen wenigen Gesellschaften die vertragliche Verankerung des Themas sowie die Dokumentation der Unterweisungen und Kontrollen in Umsetzung bzw. ist inzwischen bereits umgesetzt.

Für spezifische Produktgruppen wurde die Datenbasis für Gefahrenstoffe erweitert.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Umwelt-Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines markengruppenweiten Environmental Compliance Management System (ECMS) gewährleistet. Bei Entitäten, die generell einen hohen Umwelteinfluss haben (insbesondere Produktions-Gesellschaften = Hoch-Risiko-Gesellschaften), wurde priorisiert das ECMS eingeführt, soweit noch nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die Risiken zur Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der POP-Verordnung wurden folgende Maßnahmen ergriffen: Information der Gesellschaften des Audi Konzerns weltweit durch Weitergabe der zentralen Informationen des Volkswagen Konzerns und durch Information im halbjährlichen Austausch innerhalb des Audi Konzerns.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die geschilderten Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken sind grundsätzlich Bestandteil von Unternehmens- und Markengruppenrichtlinien. Das sind interne Regelungen, die auf der Ebene der AUDI AG erlassen werden und Geltung für den gesamten Audi Konzern haben. Sie werden vom Vorstand der AUDI AG beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind diese Richtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Sie

definieren einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Es handelt sich um Risiken in Bezug auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, entstanden durch das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Thailand



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Weitere lieferantenspezifische Maßnahmen können sich auch aus diversen Instrumenten des ReSC-Systems ergeben: SCGM, Human Rights Focus System und Rohstoffmanagementsystem. Diese reichen von risikobasiertem Screening von Medienmeldungen zu Zulieferern über präventiv durchgeführte, risikobasierte Assessments bis hin zu Einzelpräventionsmaßnahmen.  
Erkenntnisse aus der Anwendung der lieferantenspezifischen Präventionsmaßnahmen fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein.

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken in der Zuliefererauswahl basieren auf der Überprüfung der Einhaltung unserer Erwartungen aus dem Code of Conduct für Geschäftspartner (CoC GP) im Rahmen des S-Ratings. Durch die Überprüfung in einem mehrstufigen und risikobasierten Prozess können angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikoprävention und/oder Abhilfe ergriffen werden.

Die Maßnahmen sind insofern angemessen, als der Zulieferer aktiv in die Entwicklung dieser eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Zum Beispiel werden abhängig von der Größe des Unternehmens und Art und Umfang der Geschäftstätigkeit abgestufte Anforderungen im SAQ gefordert, von Mindestanforderungen zu Grundsatzserklärungen, unter anderem Arbeitsschutz, bis hin zum Nachweis von international anerkannten Umweltmanagementsystemen. Das S-Rating zielt darauf ab, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens in der Zuliefererauswahl angemessen und wirksam zu berücksichtigen. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant, das heißt, es setzt an dem Zeitpunkt im Beschaffungsprozess an, zu dem der größtmögliche Einfluss auf den Zulieferer gegeben ist. Um für die Vergabe berücksichtigt zu werden, hat der Zulieferer ein größtmögliches Interesse, seine Prozesse und Managementsysteme zu verbessern und damit wirksam zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken beizutragen.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung der prioritären Risiken im Zulieferermanagement ist der CoC GP. Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen Zulieferer bestätigen, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in den Verträgen mit Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Im S-Rating wird die Compliance von Zulieferern mit dem CoC GP risikobasiert geprüft.

Schulungen und Weiterbildungen zur vertraglichen Zusicherung:

Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter.

Für alle Mitarbeitenden der Beschaffung ist das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette fester Bestandteil des Kompetenzprofils. Schulungen und Weiterbildungen qualifizieren Mitarbeiter zu relevanten internen Richtlinien, insbesondere zum "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen".

Zulieferer werden zur prozessualen und inhaltlichen Umsetzung der vertraglichen Zusicherung entsprechend dem CoC GP angemessen und wirksam befähigt. Neben Schulungsaufforderungen für Zulieferer wie der Schulung zum CoC GP gibt es weitere spezifische Schulungen. Unter anderem durchlaufen Zulieferer, die bei der Prüfung des SAQs ein erhöhtes Risiko im Bereich

Menschenrechte aufweisen, gezielt ein Training zu Menschenrechten und deren Umsetzung in Form von Sorgfaltspflichten. Dadurch werden diese Unternehmen in die Lage versetzt, die eigenen Prozesse zu verbessern und tragen somit zur Vorbeugung bzw. Minimierung von Risiken bei. Die Wirksamkeit der Trainingsmaßnahmen wird durch Abfrage des aufgebauten Wissens über menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen oder über Feedbackschleifen zur Anwendung der Kenntnisse in den eigenen Geschäftsprozessen geprüft.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollen:

Durch den CoC GP wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielsweise in Form von Audits. Ergibt sich beispielsweise aus der Prüfung des SAQs in Kombination mit einem Länderrisikoscore ein erhöhtes Risiko, kann eine Vor-Ort-Prüfung beim Zulieferer durchgeführt werden. Werden dabei konkrete Risiken identifiziert, müssen diese durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen bei dem entsprechenden Zulieferer wirksam mitigiert werden. Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen sind insofern angemessen, dass der Zulieferer aktiv in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und damit vorhandene Ressourcen berücksichtigt werden können. Die Überprüfung der Wirksamkeit der durch den Zulieferer implementierten Maßnahmen erfolgt durch den Auditor im Rahmen eines sog. Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung.

Andere/weitere Maßnahmen:

Weitere lieferantenspezifische Maßnahmen können sich auch aus diversen Instrumenten des ReSC-Systems ergeben: SCGM, Human Rights Focus System und Rohstoffmanagementsystem. Diese reichen von risikobasiertem Screening von Medienmeldungen zu Zulieferern über präventiv durchgeführte, risikobasierte Assessments, bis hin zu Einzelpräventionsmaßnahmen.

Erkenntnisse aus der Anwendung der lieferantenspezifischen Präventionsmaßnahmen fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein.

### **Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken**

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Eine zentrale Maßnahme in der Beschaffungsstrategie ist unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System). Es setzt bereits vor dem Zustandekommen einer Vertragsbeziehung und damit auch der konkreten Verhandlung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen an. Der Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer

systematischen Risikoanalyse und gleichzeitig vorbeugend für alle Zulieferer mit entsprechender Risikoexposition, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern.

Risikobasiert wurde ein Sustainability-Rating (S-Rating) für Zulieferer angewendet und ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Das S-Rating bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u.a. zum Arbeitsschutz, nicht, so ist er nicht vergabefähig (d.h. die Vertragsbeziehung wird nicht fortgeführt oder kommt in der Regel nicht zustande).

Darüber hinaus wird auch das ReSC-System als solches kontinuierlich geprüft und angepasst. Im Berichtszeitraum fand beispielsweise eine Erweiterung des CoC GP und eine entsprechende Anpassung des Self-Assessment Questionnaires (SAQ) im S-Rating statt. Der CoC GP wurde beispielsweise um die Rechtspositionen des LkSG erweitert.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Das Responsible Supply Chain System (ReSC-System) definiert den verbindlichen Managementansatz für die Marken sowie für kontrollierte Gesellschaften des Volkswagen Konzerns und ist in entsprechenden Richtlinien, unter anderem in der Konzern- bzw. Markengruppenrichtlinie "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen", verankert.

Die Überprüfung der Zulieferer im Rahmen des S-Ratings erfolgt in einem mehrstufigen Prozess vor Vergabe über verschiedene Instrumente wie SAQ und ggf. Vor-Ort-Prüfung. Die einzelnen Instrumente prüfen die Managementsysteme, Richtlinien und Nachhaltigkeitsleistung des Zulieferers in Bereichen wie Unternehmensführung, Umwelt, Soziales, u.a. Arbeitsschutz, Menschenrechte, Compliance und Zulieferermanagement. Das S-Rating zeigt Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung des Zulieferers auf und leistet somit einen Beitrag zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken konform zur Prozessleitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

Im Volkswagen Konzern werden Risiken bei mittelbaren Zulieferern grundsätzlich durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf Risiken und Verstöße in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt. Dies gilt auch für Hinweise zu mittelbaren Zulieferern. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen beim unmittelbaren Zulieferer können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern zu prioritären Risiken geführt. Nichtsdestotrotz wurden im Berichtszeitraum übergeordnete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken bei mittelbaren Zulieferern in folgenden Bereichen umgesetzt:

#### 1) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Unser konzernweiter Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung entlang der Lieferkette kontinuierlich zu verbessern.

Der CoC GP als Teil des ReSC-Systems ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Wir fordern hierin unmittelbare Zulieferer dazu auf, die formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards entlang der Lieferkette weiterzugeben.

Ein weiterer Baustein im ReSC-System, insbesondere für mittelbare Zulieferer, ist das Rohstoffmanagementsystem. Es dient zur Identifizierung, Bewertung und Vermeidung von tatsächlichen sowie potenziellen Menschenrechtsrisiken in unseren vorgelagerten Rohstofflieferketten. Wir nutzen unsere Konzernstruktur systematisch für die Entwicklung und Umsetzung rohstoffspezifischer Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Automobilbranche.

#### 2) Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Durch den CoC GP wird mit unmittelbaren Zulieferern die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart. Durch die im Rahmen des S-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen bei ausgewählten unmittelbaren Zulieferern können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort. Werden bei den Vor-Ort-Prüfungen bei unmittelbaren Zulieferern

konkrete Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert, werden diese über den unmittelbaren Zulieferer durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen wirksam mitigiert.

### 3) Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Der Volkswagen Konzern engagiert sich unter anderem in den folgenden branchenspezifischen und -übergreifenden Initiativen, welche relevant für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement sowie Rohstoffbezug sind:

- Drive Sustainability
- Branchendialog der deutschen Automobilindustrie
- Rohstoffarbeitsgruppe im Verband der Automobilindustrie (VDA)
- Initiative for Responsible Mining Assurance (IRMA)
- Global Battery Alliance (GBA)
- Aluminium Stewardship Initiative (ASI)
- Leather Working Group (LWG)
- Cobalt for Development (C4D)
- The Copper Mark
- Responsible Mineral Initiative (RMI)
- Responsible Mica Initiative (RMI)
- Global Platform for Sustainable Natural Rubber (GPSNR)
- Responsible Lithium Partnership
- Advisory board of the Certification of Raw Materials (CERA)
- CASCADE project
- International Platinum Group Metals Association (IPA)
- Swedish Leadership for Sustainable Development
- Teknikföretagen (Association of Swedish Engineering Industries)

Zu den Zielen in der Zusammenarbeit mit Partnern in der Automobilindustrie und entlang der Wertschöpfungskette gehören der Wissenstransfer, die Entwicklung von standardisierten Werkzeugen zur Risikobewertung und die Einführung von Standards für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Compliance unter Beachtung der kartellrechtlichen Grenzen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Dieser Bericht bildet das erste Berichtsjahr ab. Dementsprechend ist eine Vergleichbarkeit zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht möglich.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

#### Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

#### Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Geben Sie die Anzahl an

1

#### Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Es wurden in den einzelnen Gesellschaften Bestandsaufnahmen bei den Löschanlagen und Feuerlöschern durchgeführt, um zu identifizieren, ob verbotene Stoffe gemäß der POP-Verordnung in den Löschmitteln enthalten sind.

Identifizierte Löschmittel mit verbotenen Stoffen wurden - soweit die Substitution möglich war - ordnungsgemäß entsorgt und gegen gesetzeskonforme Löschmittel getauscht. Soweit die Substitution nicht möglich war, da noch nicht in allen Fällen zertifizierte Ersatzstoffe zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen, wurden diese noch nicht ausgetauscht. Das gesamte Vorgehen wurde grundsätzlich in den betroffenen Gesellschaften mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

#### Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Die Löschmittel konnten noch nicht an allen Verwendungsstandorten ausgetauscht werden, insbesondere an Standorten, in denen Stoffe gelagert werden, für die es noch keine von den zuständigen nationalen Stellen zertifizierten Substitutionslöschmittel gibt.

#### Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Die Überprüfung alternativer Löschanlagenkonzepte wurde initiiert.

Es erfolgte eine rechtzeitige Information innerhalb des Audi Konzerns und der Hinweis auf die Anforderungen zur POP-Verordnung sowie zu bevorstehenden Chemikalienverboten über geeignete Informationskanäle. Die Weiterentwicklung und Sensibilisierung zum Thema Chemikalienkonformität im Produktionsbereich ist konzernweit angestoßen.

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

In spezifischen Standorten wurden grundsätzlich Reinigungsmaßnahmen und Messungen durchgeführt, um die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zu überprüfen.

Die lokale 2nd Line für Umwelt überprüft, ob alle Maßnahmen umgesetzt wurden und vergleicht den Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand. Dies wird an die AUDI AG als Markengruppenkoordinator durch bestehende ECMS-Prozesse berichtet.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Teilweise

**Erläutern Sie.**

Mit der Entsorgung und dem Austausch des verbotenen Löschmittels gegen gesetzeskonforme Löschmittel wurden die Verletzungen in vielen Entitäten beendet. In einigen Entitäten sind keine lokal zugelassenen Substitutionen vorhanden. Dort konnte die Substitution noch nicht erfolgen.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.**

Das ECMS beinhaltet auf Basis interner Richtlinien einen fortlaufenden Verbesserungsprozess, der auch Gegenstand von Audits ist.

Bei Entitäten, die generell einen hohen Umwelteinfluss haben (insbesondere Produktions-Entitäten), wurde priorisiert das ECMS eingeführt.

Zudem wurde die Implementierung des ECMS in Niedrigrisiko-Entitäten weiter vorangetrieben.

Damit wird gewährleistet, dass auch in Niedrigrisiko-Entitäten umweltbezogene Risiken frühzeitig erkannt und vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Der Informationsfluss zwischen der AUDI AG als Markengruppenkoordinator und den Gesellschaften des Audi Konzerns wurde weiter intensiviert.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Volkswagen Konzern werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

Die Einstufung, ob eine Verletzung einer durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtsposition vorliegt, erfolgt bei dem Supply Chain Grievance Mechanism durch die zuständige Compliance-Abteilung für das Beschwerdeverfahren. Fallweise wurden Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Prüfungen einer weitergehenden Plausibilisierung unterzogen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das bei Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Konzerns (z.B. den Supply Chain Grievance Mechanism) weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevante Risiken bejaht werden kann.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Audi Verfahrensordnung ist in zehn Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Chinesisch, Spanisch, Französisch, Ungarisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch und Türkisch.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-



## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.audi.com/content/dam/gbp2/downloads/Corporate-guidelines/Agn\\_Audi\\_Group\\_Complaints\\_Procedure\\_2.0.pdf](https://www.audi.com/content/dam/gbp2/downloads/Corporate-guidelines/Agn_Audi_Group_Complaints_Procedure_2.0.pdf)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Die Leitung Hinweisgebersystem, Aufklärungs-Office, Sonderprüfungen ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen. Dies ist in internen Richtlinien festgelegt.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert. Dies ist in internen Richtlinien festgelegt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

#### Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

#### Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

43 Hinweise sind im Berichtsjahr als LkSG-relevant bewertet worden. 1 Fall betraf mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und 42 Fälle mögliche Verstöße in der Lieferkette. Insgesamt sind 10 Fälle abgeschlossen. Es konnte ein Verstoß im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. In der Lieferkette konnte kein Verstoß auf Basis eingegangener Hinweise festgestellt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer, d.h.von Hinweiseingang bis Abschluss der Beschwerdeprüfung der abgeschlossenen Fälle, betrug 137 Tage.

#### Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/Hinweise im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt, den Risikomanagementansatz im ReSC-System auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung des Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus SCGM-Fällen in einen spezifischen Managementansatz (Human Rights Focus System, HRFS), welcher unter anderem dazu dient

systematische Auffälligkeiten festzustellen, ein. Auf Basis der HRFS-Analysen werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

Schlussfolgerungen aus Hinweisen in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich finden sich im Kapitel C1.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Für die Überwachung des Risikomanagements hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit ist der Menschenrechtsbeauftragte (MRB) mit seinen Mitarbeitenden zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe standen nach derzeitiger Einschätzung bezogen auf das Jahr 2023 ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Der MRB und seine Mitarbeitenden haben in 2023 erste Bestandsanalysen bei den Fachbereichen und den nationalen und internationalen Gesellschaften der Audi Markengruppe in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements durchgeführt. Dabei wurde eine risikobasierte Vorgehensweise gewählt. Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besuche hat der MRB die zuständigen Personen für die Belange des LkSG sensibilisiert und den Ist-Status der jeweiligen Organisation in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erhoben.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse des MRB noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Ergebnisse festgestellt:

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch den MRB im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Bereiche HR Compliance, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt, Unternehmenssicherheit, Real Estate und Materialkonformität voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde nachgeschärft und nachfolgend dokumentiert.

Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns hat die Methodik der Risikoanalyse bei

unmittelbaren Zulieferern für das Jahr 2023 geprüft.

Die Bewertung hat gezeigt, dass einige Zulieferer von der Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontraktiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind.

Dies gilt in Teilen auch für die Audi Markengruppe. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotenziale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potenziale auf Ebene des Volkswagen Konzerns gegeben.

Die zuständigen Fachbereiche überprüfen mindestens jährlich die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen anhand der Leitfrage: "Sind die eingeführten Maßnahmen geeignet, um die intendierte Wirkung insbesondere gegenüber Betroffenen zu entfalten?" Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird ggf. mithilfe (extern) durchgeführter Audits überprüft. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird zusätzlich stichprobenartig durch den MRB der AUDI AG überprüft.

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung durch die Konzern Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotenziale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnung bestehen.

Bereits im Jahr 2022 wurde eine Bestandsaufnahme zu LkSG-relevanten Prozessen durchgeführt. Zudem wurden die Verantwortlichkeiten einzelner Fachbereiche für die Rechtspositionen gem. § 2, Abs. 2 und 3 festgelegt und die jeweilige Ressourcenausstattung geprüft.

Weitere Prüfungen (u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen) sind für das Jahr 2024 geplant.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen (u.a. Grundsatzerklärung, BAFA-Bericht, Bericht an den Vorstand und den Wirtschaftsausschuss, Schulungen).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgebenden möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgebenden erörtert.

Derzeit werden Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette noch umgesetzt. Grundsätzlich ist die Prüfung der Wirksamkeit bei Abhilfemaßnahmen im Einzelfall zu bewerten. Diese Bewertung wird entsprechend der in Kapitel C geschilderten Prozesse sowie ggf. mithilfe extern durchgeführter Audits überprüft.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie des Beschwerdemanagements wird zusätzlich stichprobenartig durch den MRB der AUDI AG überprüft.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt. Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen. Dazu wurde seitens Audi ein Team von Experten konsultiert



und im Oktober 2023 ein Stakeholder-Dialog unter Beteiligung des Betriebsrates, von Zulieferern, NGOs und Beratern durchgeführt. Im Stakeholder-Dialog wurde die Audi Menschenrechtsstrategie vorgestellt und umfassend diskutiert. Anregungen und Handlungsfelder wurden schriftlich dokumentiert. Diese werden in 2024 nachgehalten.